

## Lösung Fall 1

- I. **Hat Herr Schnell gegen die Blitzblank AG einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Vertragsverletzung in der Höhe von CHF 448.– gestützt auf Art. 97 Abs. 1 OR?**

### ***Ist ein Anspruch wirksam entstanden?***

#### **1. Zustandekommen des Vertrages**

Die Parteien sind rechtsfähig.

Nach Art. 1 Abs. 1 OR kommt ein Vertrag zustande, wenn gegenseitig übereinstimmende Willensäußerungen vorliegen. Dabei müssen Angebot (Offerte) und Annahme (Akzept) der Parteien bezüglich der wesentlichen Vertragspunkte übereinstimmen.

Herr Schnell (nachfolgend S) möchte seine Hemden bei der Blitzblank AG (nachfolgend B AG) reinigen lassen. Der Vertrag über die Reinigung von Kleidern ist als Werkvertrag (Art. 363 ff. OR) zu qualifizieren. Beim Werkvertrag müssen sich die Parteien bezüglich der Herstellung eines Werkes bzw. eines Arbeitserfolges und der Leistung einer Vergütung einigen.

Indem die B AG die Hemden von S zur Reinigung entgegengenommen hat, ist zwischen S und der B AG eine Einigung i.S.v. Art. 1 Abs. 1 OR konkludent zustande gekommen.

Zwischen S und der B AG ist ein Werkvertrag zustande gekommen.

#### **2. Gültiges Zustandekommen**

Die Parteien sind handlungsfähig.

Der Sachverhalt bietet keine Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen von Anfechtungs- oder Nichtigkeitsgründen schliessen lassen würden.

Der Werkvertrag zwischen S und der B AG ist gültig zustande gekommen.

#### **3. Schadenersatz wegen Vertragsverletzung nach Art. 97 Abs. 1 OR**

S hat einen Anspruch auf Schadenersatz gegen die B AG gestützt auf Art. 97 Abs. 1 OR, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

##### **a) Vertragsverletzung**

Nach Art. 97 Abs. 1 OR liegt eine Vertragsverletzung vor, wenn die Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht gehörig erfüllt werden kann.

Die B AG hat sich zur Reinigung der Hemden von B verpflichtet. Mit dieser Verbindlichkeit geht die Verpflichtung einher, die Hemden weder zu beschädigen noch auf eine andere Weise unbrauchbar zu machen. Die B AG muss also die Hemden mit gebührender Sorgfalt reinigen sowie ihre Reinigungsmaschinen ordnungsgemäss warten, damit die Hemden nicht beschädigt werden.

Die B AG hat die Hemden des S zwar gereinigt, diese jedoch gleichzeitig durch Veränderung in Grösse und Farbe unbrauchbar gemacht.

Die B AG hat damit den geschlossenen Werkvertrag nicht gehörig erfüllt und diesen somit verletzt.

**b) Schaden**

Ein Schaden ist eine unfreiwillige Vermögenseinbusse. Diese kann in der Verminderung der Aktiven, der Vermehrung der Passiven oder in entgangenem Gewinn bestehen.

Die Hemden des S sind durch die Reinigung nicht nur eingegangen, sie haben zudem noch teilweise ihre Farben verloren. Sie sind unbrauchbar geworden, weshalb S diese ersetzen muss. Dadurch werden die Aktiven des S unfreiwillig vermindert.

S erleidet somit einen Schaden.

**c) Kausalität**

Die Vertragsverletzung der B AG muss ursächlich für den Schaden von S gewesen sein.

Hätte S seine Hemden nicht bei der B AG reinigen lassen, wäre ihm kein Schaden entstanden. Ferner entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, dass Kleider, sei es durch unsachgemässen Gebrauch der Reinigungsanlage, die Benützung von schlecht gewarteten Reinigungsmaschinen oder einen Produktfehler der Maschinen, eingehen oder ihre Farbe verlieren können.

Die B AG hat durch ihre Reinigung das Eingehen und Verfärben der Hemden verursacht.

**d) Keine Exkulpation**

Art. 97 Abs. 1 OR vermutet das Verschulden des Schuldners. Dieser hat jedoch die Möglichkeit, sich von der Haftung für die Schädigung durch nicht gehörige Erfüllung durch den Nachweis zu befreien, dass ihm kein Verschulden vorzuwerfen sei („Exkulpation“), etwa, weil ein nicht erkennbarer (nicht voraussehbarer) Maschinendefekt zum Schaden geführt hat.

Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, worauf genau das Eingehen und Verfärben der Hemden zurückzuführen ist. Es wird hier von dem wahrscheinlichsten Szenario ausgegangen, dass die Verantwortung für die Fehlleistung der Maschine bei der B AG liegt, weil der Betrieb schlecht organisiert ist („Organisationsverschulden“, das bei juristischen Personen über Art. 55 ZGB zugerechnet wird).

Die B AG kann sich daher nicht exkulpieren.

**e) Keine Freizeichnung/Beschränkung der Haftung**

Nach Art. 100 Abs. 1 OR ist die vertragliche Freizeichnung oder Beschränkung der Haftung zulässig, solange dem Schuldner weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

In casu hat die B AG in ihren AGB ihre Haftung für Schäden an zu reinigender Wäsche auf die Höhe der dreifachen Reinigungskosten beschränkt.

Die Haftungsbeschränkung bzw. die AGB müssen Bestandteil des Vertrages geworden sein und dürfen nicht gegen zwingendes Recht verstossen:

aa) Einbezug der AGB

Die AGB müssen vom Konsens der Parteien getragen werden. Sie können ausdrücklich oder konkludent übernommen werden (Art. 1 Abs. 2 OR), wobei ein unübersehbarer Aushang der AGB genügt.

Vorliegend wurden die AGB im Geschäftslokal ausgehängt. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass dieser Aushang für S unübersehbar war. Wehrt sich S in dieser Situation nicht gegen die AGB, ist dieses Verhalten als Zustimmung zu werten.

Die AGB sind Vertragsbestandteil geworden.

bb) Verstoss gegen zwingendes Recht

Nach Art. 100 Abs. 1 OR ist eine Haftungsbeschränkung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unzulässig. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in einer besonders schweren Weise missachtet, elementare Vorsichtsmassnahmen ausser acht gelassen werden.

Wie bereits erwähnt (3.d), wird in casu davon ausgegangen, dass die Verantwortung für die Fehlleistung der Reinigungsanlage bei der B AG liegt. Ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ergibt sich nicht aus dem Sachverhalt. Nachfolgend wird, weil es sich doch um eine gravierende Fehlleistung handelt, von der Annahme grober Fahrlässigkeit ausgegangen.

Damit liegt ein Verstoss der AGB-Klausel gegen zwingendes Recht vor.

**Beachte:**

Um die Falllösung zu vereinfachen, wurde nicht näher präzisiert, wer innerhalb der B AG für die Schädigung verantwortlich ist bzw. sein könnte. Wenn wir davon ausgegangen wären, dass der Schaden durch eine Fehlmanipulation eines Gehilfen (Angestellten) der B AG verursacht worden ist, wäre gemäss Art. 101 Abs. 2 OR eine Haftungsfreizeichnung oder Haftungsbeschränkung (ohne Einschränkung) möglich gewesen.

In diesem Falle würde also *kein* Verstoss der AGB-Klausel gegen zwingendes Recht vorliegen. Demzufolge hätte S gegen die B AG *keinen* Anspruch auf Schadenersatz wegen Vertragsverletzung in der Höhe von CHF 448.– gestützt auf Art. 97 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 101 Abs. 1 OR gehabt.

***Ist der Anspruch übergegangen?***

***Ist der Anspruch untergegangen?***

***Ist der Anspruch durchsetzbar?***

## **5. Übergang, Untergang und Durchsetzbarkeit des Anspruches**

Es liegen keine Anhaltspunkte im Sachverhalt vor, die darauf schliessen lassen, dass der Anspruch untergegangen, übergegangen oder nicht durchsetzbar (beachte die Verjährungsfrist des Art. 127 OR!) sein könnte.

**Ergebnis: S hat gegen die B AG einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Vertragsverletzung in der Höhe von CHF 448.– gestützt auf Art. 97 Abs. 1 OR.**

## **II. Variante:**

### **Einbezug der AGB**

AGB werden nur zum Vertragsbestandteil, wenn sie vom Konsens der Parteien erfasst werden. Ein Hinweis einer Partei nach Vertragschluss kann deshalb nicht dazu führen, dass AGB zum Vertragsbestandteil werden.

Da die B AG erst auf der Quittung, die S beim Abholen seiner Hemden erhalten hatte, auf ihre AGB hingewiesen hat, sind die AGB nicht zum Vertragsbestandteil geworden.

**Ergebnis: S hat gegen die B AG einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Vertragsverletzung in der Höhe von CHF 448.– gestützt auf Art. 97 Abs. 1 OR.**

## **III. S könnte gegen die B AG auch (alternativ) einen Anspruch auf Schadenersatz in der Höhe von CHF 448.– gestützt auf Art. 41 Abs. 1 OR haben:**

### ***Ist ein Anspruch entstanden?***

S hat gegen die B AG wahlweise (alternativ) auch einen Anspruch auf Schadenersatz gestützt auf Art. 41 Abs. 1 OR, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen (beachte: Beweislast für alle Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 1 OR (i.V.m. Art. 8 ZGB) beim Geschädigten!):

#### **1. Schaden**

Siehe oben (I.3.b).

## 2. **Widerrechtlichkeit**

Widerrechtlichkeit nach Art. 41 Abs. 1 OR liegt vor bei Verletzung von absolut geschützten Rechtsgütern oder bei Verletzung von besonderen Schutznormen, deren Zweck es ist, Schäden der eingetretenen Art zu verhindern.

Die B AG hat die Hemden des S beschädigt bzw. unbrauchbar gemacht. Dadurch wurde das Eigentumsrecht von S verletzt.

Die Widerrechtlichkeit ist gegeben.

## 3. **Kausalität**

Siehe oben (I.3.c).

## 4. **Verschulden**

Siehe oben (I.3.d; wie erwähnt liegt hier die Beweislast bei S!).

## 5. **Keine Freizeichnung/Beschränkung der Haftung**

Siehe oben (I.3.e).

***Ist der Anspruch übergegangen?***

***Ist der Anspruch untergegangen?***

***Ist der Anspruch durchsetzbar?***

## 6. **Übergang, Untergang und Durchsetzbarkeit des Anspruches**

Es liegen keine Anhaltspunkte im Sachverhalt vor, die darauf schliessen lassen, dass der Anspruch untergegangen, übergegangen oder nicht durchsetzbar (beachte die Verjährungsfrist des Art. 60 OR!) sein könnte.

**Ergebnis: S hat gegen die B AG einen Anspruch auf Schadenersatz in der Höhe von CHF 448.– gestützt auf Art. 41 Abs. 1 OR.**